



PROTOKOLLAUSZUG AUS DER VORSTANDSSITZUNG VOM 4. SEPTEMBER 1980

561. Quartiergestaltungsplan Dorfkernzone

Gemäss Art. 70 des Baugesetzes wurde der Quartiergestaltungsplan während der Zeit vom 1.8. bis 20.8.1980 öffentlich aufgelegt, wobei alle Grundeigentümer in dem von der Planung erfassten Gebiet den Verordnungstext zugestellt erhalten haben. Der dazugehörige Quartier-Gestaltungsplan Dorf im Massstab 1 : 500 lag zur Einsichtnahme auf der Gemeindeverwaltung Tamins auf.

Während der Auflage (1.8. - 20.8.1980) sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeindevorstand fällt folgenden Entscheid:

1. Der Quartiergestaltungsplan Dorfkernzone sowie die dazugehörige Verordnung zum Quartiergestaltungsplan werden genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.
2. Der rechtskräftige Quartiergestaltungsplan ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch der Gemeinde anzumerken. Die einbezogenen Grundstücke dürfen nur nach Massgabe dieser Vorschriften überbaut werden (Art. 71 Baugesetz der Gemeinde Tamins).

Dieser Entscheid ist zu publizieren.

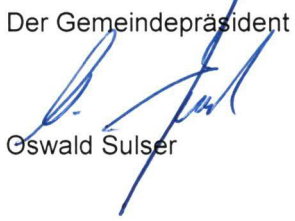
Bei Planer Breymann sind noch drei Quartiergestaltungspläne zu bestellen, damit die Unterlagen der kant. Planungsstelle weitergeleitet werden können. Gleichzeitig ist M. Breymann aufzufordern die Schlussabrechnung zu erstellen, damit die Subventionen eingeholt werden können.

Das Grundbuchamt Domat/Ems ist zu beauftragen die nötigen Eintragungen im Grundbuch vorzunehmen.

Tamins, 25. September 1980

Die Richtigkeit des Protokollauszuges bestätigen:

Der Gemeindepräsident


Oswald Sulser

Die Aktuarin


Daniela Camenisch